

Die Rechtsstellung des Kindes: neue Entwicklungen und Perspektiven

Stein-Hilbers, Marlene

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Stein-Hilbers, M. (1997). Die Rechtsstellung des Kindes: neue Entwicklungen und Perspektiven. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften ; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1996 in Dresden ; Band 2: Sektionen, Arbeitsgruppen, Foren, Fedor-Stepun-Tagung* (S. 743-747). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-138076>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Diskussion zeigt keine Fortschritte. Damit erweist sich der Typus Kind als minoritäre Konstruktion: Er läßt sich argumentativ zur Verhinderung der Teilhabe an öffentlichen Gütern verwenden. Die Konstruktion erscheint zur Zeit heillos. Gerade im Versuch, sie zu überwinden, wird sie mit der Rhetorik des Mischkalküls bestätigt.

Literatur

Bühler-Niederberger, Doris 1996: *Teure Kinder. Ökonomie und Emotionen im Wandel der Zeit*. H. Zeiher, P. Büchner, J.

Zinnecker (Hg.): *Kinder als Außenseiter*. Weinheim: 97-116.

Prof. Dr. Doris Bühler-Niederberger/Beatrice Hungerland, Universität GH Wuppertal, FB 1 Sozialwissenschaften, Gaußstr. 20, D-42097 Wuppertal

3. Die Rechtsstellung des Kindes: neue Entwicklungen und Perspektiven

Marlene Stein-Hilbers

Rechte von Kindern wurden bislang eher als protektionistische, aus einem besonderen Schutzbedürfnis des Kindes abgeleitete Ansprüche (z.B. auf Ernährung und Unterbringung, Erziehung, ärztliche Betreuung u.a.) begriffen, deren Realisierung vor allem seinen Eltern obliegt. Dieses Verständnis wird zunehmend abgelöst von einer Sichtweise, die das Kind als autonomen Gestalter des eigenen Lebens entwirft. Seine Eigen- und Mitspracherechte, spezifische Verfahrensrechte und politische Interessenvertretungen werden ausgebaut und staatlich garantiert. Der Kindeswohl-Gedanke erfährt eine inhaltliche Ausweitung, die als zunehmende Absicherung kindlicher Individualrechte auch gegen die Interessen seiner Eltern begriffen werden kann.

Das Recht der Eltern-Kind-Beziehung

Die rechtliche Ausgestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses ist im deutschen Recht im wesentlichen als Elternrecht begriffen worden. Immer stärker wird jedoch die Familie als Schnittpunkt individueller Rechte von Müttern, Vätern und Kindern (Schwab 1995) gesehen, deren Individualrechte jeweils zu schützen und gegeneinander abzuwägen sind.

Die elterliche Sorge gilt im juristischen Schrifttum und in der Rechtsprechung heute als ein dem Interesse des Kindes dienendes Schutzverhältnis, ein pflichtengebundenes Recht, das sich permanent von den Kindesinteressen her legitimieren muß. Gleichwohl wird das Elternrecht als weitgehend gegen staatliche Eingriffe geschütztes natürliches Recht angesehen, das die privaten und individuellen Interessen von Eltern schützt. Greifen Dritte in die Beziehung zwischen Eltern und Kind dergestalt ein, daß die Eltern an der Ausübung des Sorgerechts gehindert werden, so verletzen sie ein absolutes Recht der Eltern – nicht des Kindes. Eltern können nach eigenem Gutdünken darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten wollen. Grenzen werden ihnen nur da gezogen, wo

das Kindeswohl in Gefahr gerät. Auch Kinder sind Träger von Grundrechten. Nach Art. 6 Abs. 3 GG haben sie einen staatlichen Schutzanspruch, wenn durch das Tun oder Lassen der Eltern das körperliche, geistige oder seelische Wohl gefährdet wird oder das Kind zu verwahrlosen droht.

Neuere Rechtsentwicklungen deuten darauf hin, daß der Gedanke eines elterlichen Sorgerechtes zunehmend von dem Gedanken der subjektiven Rechtsmündigkeit des Kindes abgelöst wird (Ramm 1990). Der im Konzept der elterlichen Sorge kodifizierte Gedanke elterlicher Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind wird durch die Perspektive eines eigenständigen Recht des Kindes ersetzt. Die Rechte des Kindes werden als objektiv bestimmbare Größen konzipiert, das Recht wird vom Kind aus neu definiert und bewertet. Den Rechten des Kindes stehen dann die entsprechenden Pflichten des/der Verantwortlichen gegenüber. Die Definition von Kinderrechten erlaubt verstärkte Eingriffe in die als privat deklarierte Familiensphäre.

Die Familie als Schnittpunkt von Individualrechten

Eine Benennung der Ansprüche und Rechte des Kindes setzt eine Definition der materialen Grundwerte für die Entwicklung einer menschlichen Persönlichkeit voraus. Kindliche Rechte können nur auf der Grundlage eines allgemein als gültig empfundenen Konsenses darüber definiert werden, was ein Kind für sein Aufwachsen und sein Leben braucht und wie es erzogen werden sollte.

Ein solcher Konsens läßt sich nur hinsichtlich der Sicherung primär physiologischer Bedürfnisse – Nahrung, Schutz vor Krankheit, Kälte, Hitze usw. – aus der »Natur« des Kindes ableiten. Erst in allerjüngster Zeit ist uns bewußt, wie sehr jede Form der ansonsten Kindern zugeschriebenen Bedürfnisse und auch jede Form von Erziehung ein Produkt soziokultureller Einflüsse ist, geprägt durch die jeweils dominanten Werte einer historischen Epoche. Die Frage danach, was ein Kind »braucht«, ist in unterschiedlichen erziehungswissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Traditionen – je nach Menschenbildern, Entwicklungskonzeptionen, Geschlecht des Kindes, religiösen und politischen Zielvorstellungen – unterschiedlich beantwortet worden. Sie ist nur schwer zu trennen von den konkreten gesellschaftlich-historischen Lebensbedingungen erwachsener Menschen und auch vom politischen Verständnis und den Interessen derjenigen, die diese Frage zu beantworten versuchen.

Weil Kinder in der Regel mit einem oder beiden Elternteilen in enger Symbiose zusammenleben und zumindest in jüngerem Lebensalter in all ihren Entwicklungsmöglichkeiten von ihnen abhängig sind, betrifft jede Definition kindlicher Bedürfnisse und Rechte immer auch das Leben ihrer Eltern mit. Sie müssen für die Umsetzung dieser Zielsetzungen in eine konkrete Lebenspraxis sorgen; mit der Verfolgung kindlicher Interessen werden in der Regel auch elterliche Interessen blockiert oder verwicklicht.

In mehr oder minder starkem Maße sind dabei die Kindern zugeschriebenen Bedürfnisse auch durch die Wahrnehmungsweisen und Interessenlagen ihrer Eltern mitbestimmt. Je jünger die Kinder sind, deren Ansprüche beschrieben werden, je größer ist der Spielraum für ihnen zuschreibbare Interessen und Bedürfnisse; mit zunehmendem Alter wachsen ja

die eigenständigen Artikulationsmöglichkeiten eines Kindes und seine Fähigkeiten zur selbstbestimmten Lebensgestaltung.

Wie konfliktreich die Aushandlung von Freiheits- und Persönlichkeitsrechten aller Familienmitglieder verlaufen kann, wurde in den vergangenen Jahren vor allem am Beispiel der Rechtsbeziehungen von Eltern und Kindern nach einer Trennung und Scheidung deutlich.

Der gegenwärtig in allen Industrieländern zu beobachtende Strukturwandel von Familie hat auch in der BRD die Beziehungen von Eltern und Kindern – vor allem zwischen Vätern und Kindern – grundlegend berührt. Annähernd ein Drittel aller Kinder lebt bis zum Abschluß der Jugendlichenphase nicht mehr mit beiden leiblichen Eltern zusammen.

Die auf der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung beruhende enge Zuordnung von Kindern zu ihren Müttern nach einer Trennung oder Scheidung hat in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie in anderen Industrieländern einen intensiven Diskurs über die Neu- und Umgestaltung der Rechte von Eltern und Kindern in Gang gesetzt. Er läßt sich in den Sphären von Wissenschaft und Politik ebenso beobachten wie in den sogenannten privaten Auseinandersetzungen. Dieser Diskurs gruppiert sich vor allem um die Rechte von Kindern und die Rechte von Vätern; in ihm werden Interessen neu ausgehandelt, politikfähig aufbereitet und in Form moralischer Prinzipien, pädagogischer Grundsätze und rechtlicher Ansprüche durchzusetzen versucht. Interessen und Ideen durchdringen sich dabei gegenseitig; wie immer ist die Durchsetzung von Interessen begleitet von Ideologiebildungen, die diesen Interessen inhaltliche Begründung, Sinn und Legitimität verleihen.

Ich habe diesen Diskurs an anderer Stelle beschrieben (Stein-Hilbers 1994) und möchte ihn hier nur in Stichworten und mit einigen Schlaglichtern skizzieren:

Spätestens seit Beginn der achtziger Jahre beobachten wir national und international kontinuierlich zunehmende Debatten um *die Familie*. Immer scheint darin auf, daß die Veränderung der sozialen und ökonomischen Situation von Frauen die Ansprüche von Kindern und von Männern zutiefst berührt.

Männer, Männlichkeit und männliche Identität sind seit einiger Zeit – und mit steigender Tendenz – explizit Thema neuerer sozialwissenschaftlicher Publikationen und auch der populärwissenschaftlichen Literatur. Das *Vater-Sein und die neue Väterlichkeit* nehmen darin einen herausragenden Platz ein; in dem veröffentlichten Bild von Vaterschaft ist der neue Vater symbolisch höchst präsent. Gleichzeitig wird zu Recht eine Krise der Vaterschaft konstatiert, weil ehemalige Selbstverständlichkeiten einer Rolle und einer Institution sich aufzulösen scheinen (Knijn 1995).

Im Falle einer Scheidung haben in den vergangenen Jahren immer mehr Väter das *alleinige Sorgerecht* beantragt. Vorwiegend handelte es sich dabei um gut qualifizierte Männer mit hohem Berufsstatus.

Um die *Ausweitung des gemeinsamen Sorgerechts nach einer Scheidung* existieren seit Jahren heftigste sozialwissenschaftliche und familienrechtliche Debatten. Seine vehementen Verfechter haben darauf verwiesen, daß die einseitige Zuerkennung des Sorgerechts den nichtsorgeberechtigten Elternteil von der weiteren Mitverantwortung für ein Kind ausschloße. Eine bei vielen Scheidungseltern ohnehin vorhandene Sieger-/Besiegtenmentalität sowie das Gefühl des Nicht-mehr-Zuständigseins für Kinder – und damit auch die väterli-

chen Kontaktabbrüche – würden dadurch befördert. Demgegenüber haben eher vorsichtige BefürworterInnen auf die hohen Anforderungen dieses Rechtsinstituts an die (oft zerstrittenen) Eltern verwiesen. Es setzt ein hohes Maß an Absprache und beständige Kommunikation voraus. Fast immer bleibt auch nach einer elterlichen Trennung (und selbst bei gemeinsamem Sorgerecht) die reale Sorge für Kinder ungleich verteilt. Nahezu alle empirischen Untersuchungen zur Scheidungs- und Trennungsproblematik weisen in Verbindung dazu das ökonomisch-soziale Gefälle getrennt lebender Mütter und Väter nach.

Wenn geschiedene/getrennt lebende Frauen die sozialen, beruflichen und ökonomischen Konsequenzen des Kinder-Habens nahezu alleine tragen und Kinder für Männer in erster Linie Bestandteil des Freizeit- und Wochenendprogramms sind, sei eine quasi-automatische Gleichverteilung von Rechten zumindest problematisch. Von den Sorgerechten des außerhalb lebenden Vaters ist die mit dem Kind zusammenlebende Mutter immer mitbetroffen, sie benötigt seine Zustimmung hinsichtlich der Wahl ihres Wohnorts, bei Umzügen, Schulwechsel, Freizeit- und Urlaubsgestaltungen. Wenn Frauen Kinder von unterschiedlichen Männern haben – eine heute nicht mehr ungewöhnliche Lebensform -, wird gleich mehreren Männern Einfluß auf den Lebensalltag der mit den Kindern zusammenlebenden Mutter zugestanden.

Auch in anderen Feldern steht die angebliche Privilegierung von Frauen zur Diskussion. Mit den technischen Weiterentwicklungen der vorgeburtlichen Diagnostik wird das ungeborene Kind früher abbildbar und als werdendes Kind erkennbar. Damit sind auch Prozesse verbunden, den *Fötus immer früher als Subjekt mit eigenen Rechten* – insbesondere dem Recht auf Leben und Gesundheit – zu konzipieren, die das Recht der schwangeren Frau auf eigene Lebensführung und Umgang mit ihrem Körper begrenzen (van den Daele 1988).

Die *alleinige Entscheidungsbefugnis von Frauen, einen legalen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen*, ist in den letzten Jahren vielfach in Frage gestellt worden. In Medienkampagnen ebenso wie in Entwürfen zum *procedere* von Beratung und Abbruch wurde die Beteiligung des Mannes und ein Mitspracherecht des potentiellen Vaters gefordert; auch gab es (vergebliche) Versuche von Männern, ihrer schwangeren Ehefrau oder Freundin den Abbruch durch eine zivilrechtliche Unterlassungsklage verbieten zu lassen. In der familienrechtlichen Literatur wurde diskutiert, ob und wie ein Mitspracherecht des potentiellen Vaters juristisch verankert werden könnte.

In der Bundesrepublik gibt es seit einigen Jahren eine neuartige Form von *Vaterschaftsfeststellungsklagen*. Immer öfter müssen sich Gerichte mit Anträgen genetischer Väter auf justizielle Feststellung – nicht Abwehr – ihrer biologischen Vaterschaft befassen. Dies geschieht zum Teil gegen die ausdrücklichen Wünsche der Mutter, die Kläger berufen sich dabei auf ihr Persönlichkeitsrecht, das auch ein Vaterschaftsrecht und das Recht auf Bezeugung der Vaterschaft umfasse.

Historisch neu ist sicherlich auch, daß sich Männer in *Vätergruppen* zusammenschließen, um ihre Rechte als Väter zu vertreten. Unterschiedliche Väter-Initiativen betonen seit Jahren – manchmal durchaus militant – ihre Ansprüche auf Zugang und Umgang mit ihren leiblichen Kindern, in Fällen nichtehelicher Vaterschaft ebenso wie nach Ehescheidungen. Sie formulieren diese – nachvollziehbar und begründet – für Kinder, mit denen sie zusammengelebt haben und zu denen enge Bindungen bestehen, aber auch für Kinder, die sie

kaum kennen. Im Vordergrund ihrer Argumentationen stehen eigene Bedürfnisse und Interessen, aber auch die für Kinder formulierten Bedürfnisse und Rechte auf Kontakt zum leiblichen Vater.

Angesprochen ist damit die Frage nach dem Stellenwert von biologischer versus sozialer Vaterschaft/Elternschaft für die Etablierung einer Eltern-Kind-Beziehung. Ist – unabhängig von der konkreten Lebenssituation des Kindes – der regelmäßige Umgang mit dem leiblichen Vater wichtig und ist das Faktum der genetischen Abstammung so hoch zu bewerten, daß es alle anderen Formen psychosozialer Elternschaft überdeckt und überdauert und sich daraus spezifische Ansprüche ableiten lassen? Diese Fragen sind bisher vor allem für Adoptiv- und Pflegekinder diskutiert und in den letzten Jahren eher zugunsten der sozialen Situation eines Kindes und gegen die Rechte biologischer Eltern entschieden worden.

Derzeit zeichnen sich im Familienrecht Tendenzen einer (Wieder-)Aufwertung biologischer Eltern-Kind-Beziehung, vor allem der biologischen Vater-Kind-Beziehung ab. Der genetischen Ausstattung wird allgemein wieder größere Bedeutung für die Subjektconstitution zuerkannt, für Kinder wird die Notwendigkeit einer gesicherten familiären Zuordnung betont. Dies geschieht vor dem Hintergrund der als erschreckend wahrgenommenen Konsequenzen der Reproduktionsmedizin, aber auch vor dem Hintergrund sich verändernder Familienstrukturen.

Der Kindeswohl-Gedanke heute zunehmend als Recht des Kindes auf beide leiblichen Eltern interpretiert. Dies schließt auch ein, daß die Annahme, Frauen hätten durch Schwangerschaft und Geburt primäre Zuordnungsansprüche auf Kinder, in Frage gestellt wird. *Die rechtliche und soziale Privilegierung der Mutter-Kind-Zuordnung wird zur Disposition gestellt*, das Recht des Kindes auf seinen leiblichen Vater und auch das Recht des Vaters auf sein leibliches Kind werden aufs neue betont.

An diesen unterschiedlichen Diskussionen läßt sich beobachten, wie eng Kinder- und Elternrechte praktisch miteinander verwoben sind und wie sehr die Interpretation von Kinderrechten auch durch die Interessenlagen ihrer Eltern mitbestimmt wird. In welcher Weise die Individualrechte von Vätern, Müttern und Kindern in spezifischen Gesellschaften ausbalanciert werden, ist dabei erheblich beeinflußt durch die jeweils individuell, kulturell und auch rechtlich verhandelten Konzeptionen von Kindheit und Elternschaft.

Literatur

- Knijn, Trudie 1994: Hat die Vaterschaft noch eine Zukunft? In: Amruster, Chr.a. (Hg.): Neue Horizonte. Opladen: 171-192.
- Ramm, Thilo 1990: Jugendrecht, München.
- Schwab, Dieter 1995: Familienrecht im Umbruch. In: FamRZ 42: 513-518
- Stein-Hilbers, Marlene 1994: Wem ›gehört‹ das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kind-Beziehungen, Frankfurt.
- Steindorff, Caroline (Hg.) 1994: Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten, Neuwied.
- van den Daele, Wolfgang 1988: Der Fötus als Subjekt und die Autonomie der Frau. In: Kritische Justiz 21:16-31.

Dr. Marlene Stein-Hilbers, IFF, Universität Bielefeld, PF 10 01 31, D-33501 Bielefeld